

Widerspruchskonferenz

Beitrag von „glee“ vom 19. Juli 2019 18:13

Liebe Forenmitglieder,

nach den Ferien findet direkt am Montag eine Widerspruchskonferenz statt, an der ich das erste mal teilnehmen werde.

Kann mir bitte einer erklären oder Internetquellen angeben, wo der Ablauf einer Widerspruchskonferenz beschrieben wird.

Einige Fragen die mich quälen sind:

Wie ist der Ablauf?

Darf der Schüler / die Schülerin daran teilnehmen oder ein gesetzlicher Vertreter?

Wie lange dauert solch eine Konferenz ?

Habt ihr schon solche eine Widerspruchskonferenz miterleben können?(blieb dementsprechend die Note oder wurde sie noch einmal verändert?)

Danke schon einmal im Voraus

Beitrag von „fossi74“ vom 19. Juli 2019 18:58

Zitat von glee

Einige Fragen die mich quälen

Du schreibst, Du würdest an dieser Konferenz "teilnehmen" (also nicht sie leiten). Woher dann die Qual? Quälen müsstest Du Dich nur, wenn Deine Notengebung nicht rechtlich einwandfrei wäre, aber das ist doch sicher nicht der Fall, oder?

Übrigens hättest Du persönlich auch dann nichts zu befürchten, wenn Dir ein Verfahrensfehler nachzuweisen wäre. Chill mal!

Beitrag von „glee“ vom 19. Juli 2019 19:40

Ich nehme nur daran Teil. Aber gestatte mir die Frage, warum hätte man bei einem Verfahrensfehler nichts zu befürchten?

Beitrag von „O. Meier“ vom 19. Juli 2019 20:42

Zitat von glee

warum hätte man bei einem Verfahrensfehler nichts zu befürchten?

Gegenfrage: Was befürchtest du bei einem Verfahrensfehler?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 19. Juli 2019 21:53

Näheres findest Du z.B. hier.

https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_...nd_beschwerden/

<https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/...bewertungen.pdf>

Ich verstehe, dass man das nicht selbst ergoogeln konnte.

Beitrag von „fossi74“ vom 19. Juli 2019 22:13

Zitat von O. Meier

Gegenfrage: Was befürchtest du bei einem Verfahrensfehler?

Ich vermute: Was Lehrer halt immer so befürchten - strenge Rüge vom Schäff, Disziplinarverfahren, Rückstufung um eine oder mehrere Gehaltsstufen, fristloser Rauswurf, Verlust der Pensionsansprüche und der bürgerlichen Ehrenrechte, you name it.

Beitrag von „Krabappel“ vom 20. Juli 2019 12:48

Zitat von glee

...

Habt ihr schon solche eine Widerspruchskonferenz miterleben können?...

Nein, noch nie. Offenbar sonst auch keiner hier. Ich würde mir zurechtlegen, was meine Noten begründet und dann in Urlaub fahren. Ich hab keine Ahnung, was passieren muss, damit eine Note geändert wird. Wenn das passieren sollte, dann wird sie halt geändert. Solange du ruhig bleibst und erklären kannst, worauf deine Notengebung basiert, kann überhaupt nichts "passieren".

Beitrag von „Palim“ vom 20. Juli 2019 17:40

Bei uns heißt das Abhilfekonferenz und ich habe schon mehrfach daran teilgenommen.

Sie tritt u.a. in Kraft nach einer KK in der eine Erziehungsmaßnahme festgesetzt wird, gegen die die Eltern Widerspruch einlegen.

In der Abhilfekonferenz wird dann der Widerspruch gehört und der Fall erneut verhandelt und neu abgestimmt.

Es kann aber auch vorkommen, dass es von der Landesschulbehörde eine Vorgabe gibt, z.B. hinsichtlich der Länge eines U-Ausschlusses, sodass dieser noch verhältnismäßig bleibt. Das kann mehr oder weniger sein als man dachte.

Natürlich schreibt man noch ein Protokoll und natürlich gibt es auch darüber wieder einen Bescheid.

Beitrag von „Morse“ vom 21. Juli 2019 15:28

Zitat von fossi74

Ich vermute: Was Lehrer halt immer so befürchten - strenge Rüge vom Schäff, Disziplinarverfahren, Rückstufung um eine oder mehrere Gehaltsstufen, fristloser Rauswurf, Verlust der Pensionsansprüche und der bürgerlichen Ehrenrechte, **you name it.**

Nicht über Los gehen!

Beitrag von „glee“ vom 27. Juli 2019 20:01

Erst einmal Danke für die Links. Ich wollte einfach gerne von euch wissen, wer schon einmal bei einer Widerspruchskonferenz anwesend war und wie der Ablauf ist bzw. ob jede Schule seinen eigenen „Rhythmus“ hat und ob zum Beispiel dem Widerspruch stattgegeben wurde/nicht stattgegeben wurde.

Beste Grüße Glee

Beitrag von „Bolzbold“ vom 27. Juli 2019 20:36

Die Durchführung vor Ort wird in der Tat im Rahmen der formalen Vorgaben leicht unterschiedlich sein, was ja auch an den jeweils beteiligten Personen liegt.

Die Widerspruchskonferenz prüft, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann, i.d.R. ist die Abhilfe ein "Stattgeben" des Widerspruchs. Es wird also konkret geprüft, ob beispielsweise die Noten bzw. der Verwaltungsakt formal korrekt zustandegekommen sind. Pädagogische Spielräume werden hingegen nicht überprüft, weil diese nicht justizierbar sind, solange der Spielraum sich im rechtlich vorgegebenen Rahmen bewegt. (Aus einer Drei im ersten Quartal und einer Fünf im zweiten Quartal lässt sich schwerlich eine Fünf als Endnote machen.) Dabei spielen alle an der jeweiligen Entscheidung beteiligten Personen eine Rolle und müssen ggf. zu ihrer Entscheidung nochmals Stellung beziehen.

Wird einem Widerspruch im Falle eines Verwaltungsaktes (Versetzung, Kursabschlussnote, Schulabschluss) nicht abgeholfen, geht das Ganze zur Bezirksregierung. Dort wird auf der Basis der vorliegenden Unterlagen und der Stellungnahme der Schule über den Widerspruch beschieden. Die BR kann nun wahlweise dem Widerspruch abhelfen und ggf. die Schule anweisen, einen falschen Verwaltungsakt zu korrigieren. Sie kann den Widerspruch auch

ablehnen - in der Regel ist die BR dann die letzte Instanz vor einer Klage vor dem Verwaltungsgericht

Beitrag von „Palim“ vom 27. Juli 2019 23:03

Bei unseren bisherigen Widerspruchsverfahren wurden die Widersprüche gehört und im Anschluss die zuvor erfolgte Vorgehensweise sowie die Entscheidung beraten.

In der Klassenkonferenz gibt es die Anhörung des Schülers und der Eltern, die Beratung erfolgt nicht öffentlich (in Nds.).

Gleiches gilt in der Abhilfekonferenz.

Es ist wichtig, das allen bekannt zu machen und den Widerspruch **zur Kenntnis zunehmen** und nicht im Beisein der Eltern zur Diskussion zu stellen. Man kann darauf verweisen, dass man die Ausführungen in die anschließenden Beratungen einfließen lässt.

Beitrag von „Ruhe“ vom 28. Juli 2019 11:15

[@Bolzbold](#) hat das rechtliche Prozedere ja schon beschrieben. Hier nur wie es mal konkret bei einem Widerspruch bei mir lief:

Ich hatte im letzten Sommer einen Widerspruch (davon habe ich an anderer Stelle schon berichtet).

Der Schulleiter rief uns (Kollegen, die in der betreffenden Klasse unterrichtet haben) zusammen. Dann hat er den Sachverhalt vortragen. Die Note, die ich der betreffenden Schülerin in einem Nebenfach gegeben habe und eine andere Note eines Kollegen (ebenfalls ein Nebenfach) waren betroffen. Die Schülerin hatte den Q-Vermerkt (Qualifikation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe nach der Realschule) nicht erreicht. Meine Note und die des Kollegen waren da zu schlecht. Dann hat der Schulleiter meinen Kollegen und mich gefragt, ob wir die Note nach oben korrigieren wollen. Als wir beide verneint haben, sagte der Schulleiter, dass er den Eltern das dann mitteilt. Das Ganze dauerte ca. 10 Minuten.

Ein paar Tage später kam dann seitens der Bezirksregierung die Aufforderung die Note zu begründen. Das habe ich einem Schreiben getan (ich habe 1,5 Seiten geschrieben). Ich habe dabei kurz und knapp das zustande kommen meiner Note beschrieben (viele denken irgendwie immer, dass man da Unmengen schreiben muss als ob man sich rechtfertigen müsste). Das

ging dann an die Bezirksregierung.

Eine ganze Weile später kam dann ein Schreiben der Bezirksregierung, welches unsere beiden Noten bestätigte. Die Schülerin hatte nun immer noch keinen Q-Vermerk.

Weitere Schritte hat die Familie wohl dann nicht unternommen. Kommentar meines Schulleiters: "Ab da kostet es ja auch Geld." 

Beitrag von „Bolzbold“ vom 28. Juli 2019 11:52

Es kostet Geld und vor allem Zeit. Innerhalb von sechs Wochen entscheidet das in der Regel kein Verwaltungsgericht. Da müsste mit der Klageschrift der Antrag auf einstweilige Anordnung, den Schüler die nächsthöhere Jahrgangsstufe besuchen zu lassen, beigefügt sein, damit wie bei Widersprüchen oft vorgesehen, eine so genannte "aufschiebende Wirkung" erzielt wird. Würde die Klage drei bis vier Monate in Anspruch nehmen, könnte man den Schüler ja nicht erst dann nachträglich versetzen.

Eine gut begründete Nicht-Abhilfe des Widerspruchs kann mitunter ja auch sehr überzeugend sein.

Beitrag von „fossi74“ vom 28. Juli 2019 17:29

Zitat von Ruhe

Ein paar Tage später kam dann seitens der Bezirksregierung die Aufforderung die Note zu begründen. Das habe ich einem Schreiben getan (ich habe 1,5 Seiten geschrieben). Ich habe dabei kurz und knapp das zustande kommen meiner Note beschrieben (viele denken irgendwie immer, dass man da Unmengen schreiben muss als ob man sich rechtfertigen müsste). Das ging dann an die Bezirksregierung.

Wow, 1,5 Seiten nennst Du "kurz und knapp"?! Was hast Du denn da geschrieben?

Beitrag von „Ruhe“ vom 28. Juli 2019 19:24

Zitat von fossi74

Wow, 1,5 Seiten nennst Du "kurz und knapp"?! Was hast Du denn da geschriebelch habe

Ich habe auch Absätze zwischen den einzelnen Punkten gelassen. 😊
Der Kollege hat deutlich mehr geschrieben.

Im Ernst: Ich habe zunächst die Themen aufgelistet, die ich unterrichtet habe laut schulinternen Lehrplan. Dann habe ich mich aufgelistet aus welchen Komponenten sich die Leistung zusammensetzt. Danach bin ich auf die Einzelleitungen der Schülerin eingegangen. Zuerst auf die schriftliche Leistung, dann die sonstige Mitarbeit (Beteiligung, Arbeitshaltung, Leistung und Verhalten beim Experimentieren, Heftführung, Hausaufgaben, ...), zum Schluss habe ich ein Fazit formuliert. Das meiste waren nur Aufzählungen untereinander.

Als Fließtext wäre das sicher kürzer gewesen. Keine Ahnung was da üblich ist.

Beitrag von „Kiggle“ vom 30. Juli 2019 08:43

Ich hatte letztes Jahr auch einen Widerspruch. (Auch hier im Forum zu finden)

Es wurden die unterrichtenden Lehrer einberufen, ich habe begründet/dargelegt wie ich zu meiner Note kam. Andere Lehrer haben mich unterstützt dabei zu bleiben.

Danach kam nichts mehr, der Schüler wollte es vielleicht einfach mal versuchen. Aber meine Chefin hatte mir auch dargelegt wie es ansonsten weiter geht (Begründung vor Bezirksregierung etc.).

Aber ich hatte alles ordentlich dokumentiert und meine Notenfindung am Ende pädagogisch begründet. (Er stand zwischen 2 Noten, aber Tendenz ging ganz klar deutlich abwärts)

Beitrag von „glee“ vom 25. August 2019 21:09

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

morgen findet die Wk statt. Der Klassenlehrer hat an alle Schülerinnen und Schüler eine Nachricht per E-Mail bezüglich des ersten Schultags versendet.

Und dabei den betreffenden Schüler(der den Widerspruch eingereicht hat) ausgenommen.

Ich frage mich nun, ist dies rechtens bzw. muss er bis zur Entscheidung der Wk warten?

Beitrag von „O. Meier“ vom 25. August 2019 21:24

Nein, muss er nicht. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. D.h. die Entscheidung, der widersprochen wird, gilt zunächst. Wenn der Schüler also nicht versetzt wurde, ist er nicht versetzt, so lange dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

So zumindest meine unfachmännische Sichtweise, IANAL.

Beitrag von „Valerianus“ vom 26. August 2019 07:08

Jeder Widerspruch hat aufschiebende Wirkung im Verwaltungsrecht, wenn das nicht explizit anders vorgesehen ist (z.B. bei manchen Ordnungsmaßnahmen im Schulgesetz, vgl. §80 Abs. 1 VwGO, §53 Abs. 3 SchulG NRW). Die aufschiebende Wirkung wäre aber die Teilnahme am Unterricht der alten Jahrgangsstufe (keine Verschlechterung der eigenen Rechtsstellung), nicht die Teilnahme am Unterricht der neuen Jahrgangsstufe (Verbesserung der eigenen Rechtsstellung). Um am Unterricht der folgenden Jahrgangsstufe teilnehmen zu dürfen und, auf die Frage bezogen, über alles diesbezügliche informiert zu werden, hätte der Schüler eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragen müssen. Das ist hier aber offensichtlich nicht passiert, also hat der Klassenlehrer alles richtig gemacht.

Quelle: [Bezirksregierung Münster](#)

Beitrag von „glee“ vom 5. Oktober 2019 19:40

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

seid meinem letzten Beitrag, ist einige Zeit vergangen. Nun zum „update“ .Die Widerspruchskonferenz fand in der zweiten Schulwoche statt. Wie es zu erwarten war, hat sich die betreffende Kollegin geweigert, die Note zu ändern und es wurde an die nächste höhrere Behörde weitergeleitet. Wie ich nun erfahren habe, hat man dem betreffenden Schüler als

Widerspruchsführer, keinen Bescheid über die Widerspruchskonferenz zukommen lassen. Er habe im Sekretariat nachgefragt und die haben ihm mitgeteilt, dass die Verfahrensbeteiligten nochmals informiert werden. Die Fachbereichsleitung hat auch auf die E-Mail des Schülers nicht geantwortet.

Der Schüler hat sich nun anwaltlich vertreten lassen und vor zwei Wochen ging das Schreiben in der Schule ein . Auf das Schreiben haben bisher weder die Schulleitung noch die Fachbereichsleitung geantwortet.

Meine Frage die daraus resultiert ist, ob dies einen weiteren Verfahrensfehler(Formfehler) darstellt oder nicht.

Danke im voraus für eure Antworten

Ein schönes Wochenende euch allen.

Lg glee

Beitrag von „Valerianus“ vom 5. Oktober 2019 20:01

Falls die Schule Schule dem Widerspruch nicht abhilft, teilt sie dem Beschwerdeführer lediglich mit, dass das Ganze an die nächsthöhere Behörde weitergeleitet wurde. Es gibt keinen Bescheid und keine Begründung, das macht dann das Schulamt, bzw. die Bezirksregierung (mit deren endgültiger Entscheidung). Ein Ausbleiben der Mitteilung stellt keinen relevanten Verfahrensfehler dar, da dadurch die Rechte des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt werden.

Beitrag von „Schmidt“ vom 5. Oktober 2019 21:05

Ich vermute, es handelt sich hier um einen Elternteil oder den Schüler selbst.

Es gibt ansonsten keinen triftigen Grund, als Lehrer so einen Aufriss wegen etwaiger Verfahrensfehler zu machen.

Beitrag von „glee“ vom 5. Oktober 2019 22:00

Ich möchte eines festhalten, dass ich weder ein Elternteil noch ein Schüler bin.

Ich habe an meiner Schule die Fügung eines Vertrauenslehrer. Der betreffende Schüler kam zu mir und hat mir die Sachlage erklärt.

Ich wollte es im Interesse des Schülers und meines Kollegen wissen

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. Oktober 2019 23:40

Zitat von glee

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

seid meinem letzten Beitrag, ist einige Zeit vergangen. Nun zum „update“ .Die Widerspruchskonferenz fand in der zweiten Schulwoche statt. Wie es zu erwarten war, hat sich die betreffende Kollegin geweigert, die Note zu ändern und es wurde an die nächste höhrere Behörde weitergeleitet. Wie ich nun erfahren habe, hat man dem betreffenden Schüler als Widerspruchsführer, keinen Bescheid über die Widerspruchskonferenz zukommen lassen. Er habe im Sekretariat nachgefragt und die haben ihm mitgeteilt, dass die Verfahrensbeteiligten nochmals informiert werden. Die Fachbereichsleitung hat auch auf die E-Mail des Schülers nicht geantwortet.

Der Schüler hat sich nun anwaltlich vertreten lassen und vor zwei Wochen ging das Schreiben in der Schule ein . Auf das Schreiben haben bisher weder die Schulleitung noch die Fachbereichsleitung geantwortet.

Meine Frage die daraus resultiert ist, ob dies einen weiteren Verfahrensfehler(Formfehler) darstellt oder nicht.

Danke im voraus für eure Antworten

Ein schönes Wochenende euch allen.

Lg glee

Erst einmal danke für das Update.

Hat sich die Kollegin "geweigert" oder konnte sie ihre Note gut begründen?

Die Weiterleitung an die BR erfolgt im Falle der Nicht-Abhilfe des Widerspruchs.

Was die anwaltliche Beratung angeht, so sollte der Schüler erst einmal das Ergebnis der Bearbeitung seitens der Bezirksregierung abwarten. Sollte die BR dem Widerspruch ebenfalls nicht abhelfen können, bleibt in der Tat nur noch der Klageweg. Aber auch hier würde ein

Gericht nur das Zustandekommen der Note überprüfen, nicht die Note selbst. Das haben ja zahlreiche VGs in der Vergangenheit im Tenor jeweils ausdrücklich festgestellt.

Beitrag von „O. Meier“ vom 6. Oktober 2019 09:40

Zitat von glee

Ich habe an meiner Schule die Fügung eines Vertrauenslehrer.

Was auch immer eine solche "Fügung" sein soll, fragt man sich schon, warum solche Fakten lange nach Beginn des Threads nachgeschoben werden. Warum sagt man nicht von Anfang an klar, worum es einem geht, um dann passende Antworten zu erhalten?

Beitrag von „O. Meier“ vom 6. Oktober 2019 09:46

Zitat von glee

einen weiteren Verfahrensfehler

Wieso einen *weiteren*? Gab es in dem Verfahren schon Fehler?

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 6. Oktober 2019 11:17

Zitat von glee

Ich möchte eines festhalten, dass ich weder ein Elternteil noch ein Schüler bin.

Ich habe an meiner Schule die Fügung eines Vertrauenslehrer. Der betreffende Schüler kam zu mir und hat mir die Sachlage erklärt.

Ich wollte es im Interesse des Schülers und meines Kollegen wissen

Als Vertrauenslehrer würde ich mich, so wie du es tust, genau über das rechtliche Prozedere und die einzelnen Schritte des Verfahrens informieren und das dem Schüler so erklären, dass er es versteht. Dabei würde ich eine neutrale Position einnehmen: ich muss keine Partei nehmen, um dem Schüler zu vermitteln, dass er alles Recht der Welt hat, eine Verwaltungsbeschwerde einzuleiten, und dass das in einem Rechtsstaat auch etwas völlig okayes ist, was immer wieder aus guten Gründen vorkommt.

P.S. Ist das deine "Fügung"? Die Fügung ist das Schicksal. Wenn das Amt des Vertrauenslehrers so eine schreckliche Sache für dich ist, solltest du es abgeben. 

Beitrag von „Valerianus“ vom 6. Oktober 2019 12:50

Es gibt von jeder Bezirksregierung sehr genaue Erläuterungen dazu, wie so ein Verfahren abläuft. Als SV-Verbindungslehrer sollte man was so etwas angeht schon fit sein, wenn man Schüler in die Richtung beraten will. [Detmold](#) finde ich am ausführlichsten, die vorzulegenden Unterlagen sind aber an die jeweilige Bezirksregierung anzupassen.

Beitrag von „glee“ vom 6. Oktober 2019 16:25

Liebe Kollegen,

ihr habt Recht. Ich habe erst nach den Sommerferien das Amt des Vertrauenslehrer übernommen . Ehrlich gesagt habe ich mich in der Materie noch nicht intensiv eingelesen und auch nicht gedacht, dass ich mit so einem Fall betraut werde. Meine eigentliche Frage ist, ob der Schüler über die Widerspruchskonferenz eine Mitteilung erhält oder nicht und ob dies verpflichtend ist (Formfehler)

An der Schule ist es so, dass ein Schüler bei nicht ausreichenden Leistungen im Fach Praxis zur Überprüfung eine zweite Lehrkraft beim letzten Besuch anwesend ist. Dies war nicht so

Beitrag von „O. Meier“ vom 6. Oktober 2019 17:14

Zitat von glee

Meine eigentliche Frage ist, ob der Schüler über die Widerspruchskonferenz eine Mitteilung erhält oder nicht und ob dies verpflichtend ist (Formfehler)

Soweit ich das verstanden habe, nicht. Frage den SL, ob der Schüler über den Stand des Verfahrens informiert werden kann. Fair wär's ja. Dass man kein Ergebnis der Konferenz mitgeteilt bekommt, ist ja schon irgendwie komisch.

Zitat von glee

das ein Schüler bei nicht ausreichenden Leistungen im Fach Praxis zur Überprüfung eine zweite Lehrkraft beim letzten Besuch anwesend ist.

Das ist so in der Prüfungsordnung geregelt? Im Bildungsplan? In den Regelungen der Fachkonferenz? Hat der Schüler sich in seinem Widerspruch darauf berufen? Warum muss man dir alles aus der Nase ziehen?

Beitrag von „glee“ vom 6. Oktober 2019 18:14

Ich habe in der Landesverordnung von NRW und Münster gelesen, dass bei einer nicht Abhilfe des Widerspruchs, der Widerspruchsführer informiert wird. Dies hat die Schulleitung nicht gemacht. Für mich liegt dann ein Formfehler vor.

Beitrag von „Valerianus“ vom 6. Oktober 2019 18:27

Das ist schön, wenn das für dich vorliegt. Jetzt schaust du mal im Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nach (Tipp: §46) und dann bleiben wir vielleicht bei "ist völlig egal".

Beitrag von „glee“ vom 6. Oktober 2019 19:00

Danke für den Verweis. Trotzdem finde ich es von der Schulleitung nicht in Ordnung, dem Widerspruchsführer nicht zu informieren.

Beitrag von „Valerianus“ vom 6. Oktober 2019 19:37

Es ist auch nicht richtig, aber wie gesagt irrelevant, weil die Entscheidung jetzt bei der Bezirksregierung liegt, die prüfen sowohl rechtlich, als auch fachlich und entscheiden dann abschließend (und die haben echt keinen Bock auf Klagen die sie verlieren könnten, sind also eher schülerfreundlich, außer die Schule hat eine echt überzeugende Begründung geschickt).

Beitrag von „glee“ vom 6. Oktober 2019 20:13

Ich war vorher an einer Gesamtschule und bin an einer Berufsschule gewechselt. Der Schüler ist nicht zur Entscheidung nicht zum Unterricht in der nächsthöheren Klasse zugelassen. Ihm wurde angeboten, dass Schuljahr in der herkömmlichen Ausbildung zu wiederholen. Wenn der Widerspruch positiv für den Schüler ausfällt, wie kann die Schule am besten auf den Entscheid aus Arnsberg reagieren?

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 6. Oktober 2019 20:19

Den Beschluss ausführen.

Jeder vertippt sich mal, das passiert mir auch, ich frage mich allerdings bei jedem Beitrag, ob hier tatsächlich ein Deutschlehrer schreibt.

Beitrag von „glee“ vom 6. Oktober 2019 20:28

Ich kann dir versichern, dass ich Lehrer bin. Ich habe auch gemerkt, dass ich mich einige Male vertippt habe oder wie Wortwahl nicht angemessen war. Ich schätze es, solche Verdächtigungen zu äußern.

Beitrag von „glee“ vom 6. Oktober 2019 20:32

Der Schüler kann in die Ausbildungsklasse auch erst wieder einsteigen, wenn er eine neue Praktikumsstelle bekommt bzw. hat.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 6. Oktober 2019 20:58

Zitat von glee

Ich kann dir versichern, dass ich Lehrer bin. Ich habe auch gemerkt, dass ich mich einige Male vertippt habe oder wie Wortwahl nicht angemessen war. Ich schätze es, solche Verdächtigungen zu äußern.

Ich schreib es ja ungern, aber ein Deutschlehrer, der mehrfach (!) "das" statt "dass" schreibt und umgekehrt (auch hier einmal und in vorangehenden Beiträgen) ... das ist für mich schon mehr als "vertippt".

Beitrag von „Bolzbold“ vom 6. Oktober 2019 21:30

Zitat von glee

Ich war vorher an einer Gesamtschule und bin an einer Berufsschule gewechselt. Der Schüler ist bist zur Entscheidung nicht zum Unterricht in der nächsthöheren Klasse zugelassen. Ihm wurde angeboten, dass Schuljahr in der herkömmlichen Ausbildung zu wiederholen. Wenn der Widerspruch positiv für den Schüler ausfällt, wie kann die Schule am besten auf den Entscheid aus Arnsberg reagieren?

Das werden die Arnsberger der Schule dann schon mitteilen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 7. Oktober 2019 07:40

Zitat von glee

Trotzdem finde ich es von der Schulleitung nicht in Ordnung, dem Widerspruchsführer nicht zu informieren.

Kann er ja nachholen. Der Vertrauenslehrer könnte sich darum kümmern.

Zitat von glee

Ich war vorher an einer Gesamtschule und bin an einer Berufsschule gewechselt.

Und hast dann in einem System, in dem du dich noch nicht auskennst den Posten (aka "Fügung") des Vertrauenslehrers übernommen? Kein gute Idee.

Du hättest dann übrigens auch mal dein Profil anpassen können, damit man weiß, um welche Schulform es sich dreht.

So gewisse Zweifel, ob wir es hier mit einem Kollegen zu tun haben, mag ich auch anmelden. Aber sei's drum, mein Vorbringen in der Sache hängt davon nicht ab.

Worum geht's hier? Um die Fachschule für Sozialpädagogik? Da ist "Praxis" ein Sperrfach. Guess why! Wenn da eine Kollegin nicht leichtfertig auf Zuruf eine Note ändert, bin ich da ganz bei ihr. Allerdings gehe ich dabei davon aus, dass sie die Note auch nicht leichtfertig gegeben hat.

Zitat von glee

Ihm wurde angeboten, dass Schuljahr in der herkömmlichen Ausbildung zu wiederholen.

Was mag denn die "herkömmliche" Ausbildung sein? Und bisher war er nicht in einer solchen? Sonstern? Wie wär's mal mit Fakten, sagen wir mal, mit der ganzen Story? Welche Tipps erwartest du, wenn wir im Nebel stochern?

Zitat von glee

Der Schüler kann in die Ausbildungsklasse auch erst wieder einsteigen, wenn er eine neue Praktikumsstelle bekommt bzw. hat.

Geht es um die praxisintegrierte Ausbildung? Ist ihm die Praktikumsstelle gekündigt worden (dieser liegt wohl ein Arbeitsvertrag zu Grunde)? Warum? Gibt es einen Nexus zur Praxisleistung bzw. Nichtversetzung? Und wenn er jetzt doch noch versetzt wird, hat er automatisch eine Praxisstelle?

Mir ist das alles zu unklar. Außerdem sind noch andere Fragen offen:

Zitat von Bolzbold

Hat sich die Kollegin "geweigert" oder konnte sie ihre Note gut begründen?

Zitat von O. Meier

Das ist so in der Prüfungsordnung geregelt? Im Bildungsplan? In den Regelungen der Fachkonferenz? Hat der Schüler sich in seinem Widerspruch darauf berufen?

Und dann fiel mir noch das hier auf:

Zitat von glee

ihr habt Recht. Ich habe erst nach den Sommerferien das Amt des Vertrauenslehrer übernommen . Ehrlich gesagt habe ich mich in der Materie noch nicht intensiv eingeleSEN und auch nicht gedacht, dass ich mit so einem Fall betraut werde.

Deshalb hast du vor Ferienende diesen Thread angefangen. Du bist dir sicher, dass die SV-Sitzung mit der Wahl der Vertrauenslehrer vor der Widerspruchskonferenz war? Und wer hat dich mit dem Fall betraut? Hättest du nicht besser auf einen erfahrenen Kollegen verweisen sollen? AFAIK ist das kein Posten sine collega. Das kannst du aber immer noch tun.

Also: du Fakten, wir Tipps. Alles andere ist blöd.

Deine Versicherung in Ehren, aber etwas mehr, das darauf hinweist, dass du Lehrer bist, wäre zunächst angebracht.

Beitrag von „Lisam“ vom 7. Oktober 2019 08:27

In der Tat alles sehr dubios...

Beitrag von „glee“ vom 7. Oktober 2019 11:11

Ich bin seit Februar diesen Jahres an einer Berufsschule mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik. Ich habe von einer Kollegin nachdem Sommer den Posten des Vertrauenslehrer übernommen , nachdem diese bis zum Ende des Halbjahres(2020) wieder an die Schule kommt.

Beitrag von „O. Meier“ vom 7. Oktober 2019 12:43

Ich weiß nicht, ob es Sinn macht, da nachzuhaken, aber ...

Zitat von glee

Ich habe von einer Kollegin nachdem Sommer den Posten des Vertrauenslehrer übernommen

Die *Verbindungslehrer* werden gem. §74, Absatz (7) des Schulgesetzes vom Schülerrat gewählt. Kannst du dich an eine solche Wahl erinnern? Man kann diese Aufgabe jedenfalls nicht einfach "übernehmen". Nur einen Verbindungslehrer gibt es, wenn die Schule bis zu 500 Schüler hat, ungewöhnlich klein für ein nordrhein-westfälisches Berufskolleg. Wenn du Verbindungslehrer bist und mit dem Fall überfordert, sprech dich mit deinen Mit-Verbindungslehrern ab.

Die Wahl dürfte stattgefunden haben, nachdem sich der Schülerrat konstituiert hat, also nachdem die Klassensprecher gewählt wurden. Das war vor der Konferenz, die nach deiner Aussage in der zweiten Schulwoche stattgefunden hat?

Das würde aber noch nicht erklären, warum du am 19. Juli einen Thread zu diesem Thema eröffnest. Oder welche außersinnliche Wahrnehmung lies dich wissen, dass du nach den Ferien Verbindungslehrer sein wirst und mit diesem Fall "betraut" werden wirst.

Alle anderen Fragen sind immer noch offen. Bildungsgang? Begründung der Note? Regelungen in der Prüfungsordnung? Kommt da noch was, oder darf ich das als (fast gelungenen) Troll-Versuch abhaken?

Beitrag von „O. Meier“ vom 7. Oktober 2019 14:55

[Zitat von glee](#)

Berufsschule

Heißt das jetzt so? Nicht mehr Berufskolleg?

Beitrag von „Ratatouille“ vom 9. Oktober 2019 15:17

[Zitat von glee](#)

Ich möchte eines festhalten, dass ich weder ein Elternteil noch ein Schüler bin.

Nein, denn die Geschichte betrifft ja "die Cousine deiner Verlobten" (siehe erster Thread). Als Lehrer fragst du jedenfalls nicht.

Beitrag von „Lisam“ vom 9. Oktober 2019 15:42

Das Ganze stimmt doch vorne und hinten nicht.

Beitrag von „O. Meier“ vom 9. Oktober 2019 16:58

[Zitat von Lisam](#)

Das Ganze stimmt doch vorne und hinten nicht.

Jope. Deshalb meldet sich der Kandidat auch nicht mehr. Wir waren wohl zu Beginn des Threads etwas naiv, oder?

Beitrag von „Frederik-Max“ vom 10. Oktober 2019 10:56

Vielleicht habt ihr die Person verunsichert...

Beitrag von „Kiggle“ vom 10. Oktober 2019 13:04

Zitat von Frederik-Max

Vielleicht habt ihr die Person verunsichert...

Mit berechtigten Nachfragen, ohne die keine Antwort möglich ist?

Beitrag von „O. Meier“ vom 10. Oktober 2019 20:53

Zitat von Frederik-Max

Vielleicht habt ihr die Person verunsichert...

Ja, hoffentlich. Dass uns "die Person" ihre Märchen mit einer gewissen Sicherheit präsentiert, gefällt mir gar nicht.

Beitrag von „Lisam“ vom 21. Oktober 2019 15:41

@glee darfst denn jetzt deine Ausbildung weitermachen?

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 24. Oktober 2019 08:21

Zitat von DeadPoet

Ich schreib es ja ungern, aber ein Deutschlehrer, der mehrfach (!) "das" statt "dass" schreibt und umgekehrt (auch hier einmal und in vorangehenden Beiträgen) ... das ist für mich schon mehr als "vertippt".

Mir passiert das ständig, aber ich sehe es hinterher auch verlässlich.